

ARBEITSMARKTLICHE ANGABEN: LOHN

a) Lokalanstellung (mit lokalem Arbeitsvertrag):

Garantierter Brutto-Lohn (CHF):	Pro Jahr	pro Monat x 12	pro Tag x 13	pro Stunde
Zusätzlicher Naturallohn, was?:	Pro Jahr	pro Monat	pro Tag	pro Stunde

b) Dienstleistungserbringende/Entsendung (mit Entsendevertrag):

Brutto-Lohn , welcher dem Arbeitnehmer im Ausland ausbezahlt wird: (umgerechnet in CHF)	Pro Monat	oder	pro Jahr:
	CHF		CHF
Lohnzulagen während der Entsendung in die Schweiz (Auslandzulage): (ausgeschlossen bleiben die Entschädigungen für Reise, Verpflegung und Unterkunft)	Pro Monat	oder	pro Jahr:
	CHF		CHF
Allfällige weitere Zahlungen durch den Arbeitgeber (<u>Lohnzusatz</u>), wie: - Krankenkasse in der Schweiz (falls vom Arbeitgeber übernommen) - Steuern (falls vom Arbeitgeber übernommen) - Sozialabgaben in der Schweiz (nur zusätzlich zu den üblichen obligatorischen Arbeitgeberbeiträgen)	Pro Monat	oder	pro Jahr:
	CHF		CHF
	CHF		CHF
	CHF		CHF
Brutto-Lohn während der Entsendung (Total): (Muss mindestens den orts- und branchenüblichen Lohn im Einsatzkanton entsprechen.)	Pro Monat	oder	pro Jahr:
	CHF		CHF
Zusätzliche Entsendespesen (Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft gemäss Entsendegesetz): werden vom Arbeitgeber übernommen: Ja Nein			
Unterkunft:	CHF/Monat	oder	CHF/Jahr
Verpflegung:	CHF/Monat	oder	CHF/Jahr

ANGABEN ZUM ARBEITGEBER UND / ODER GESUCHSTELLER (Rechtsvertreter)

Rechtsvertreter , falls vorhanden	
Firma:	
Adresse:	
PLZ/Ort:	
Verantwortliche Person:	
Telefon:	
E-Mail:	

a) Lokalanstellung (mit lokalem Arbeitsvertrag)

Arbeitgeber in der Schweiz	
Firma:	
Adresse:	
PLZ/Ort:	
Verantwortliche Person:	
Telefon:	
E-Mail:	

b) Dienstleistungserbringende/Entsendung (mit Entsendevertrag)

Arbeitgeber im Ausland	
Firma:	
Adresse:	
PLZ/Ort:	
Verantwortliche Person:	
Telefon:	
E-Mail:	

Einsatzort in der Schweiz	
Firma:	
Adresse:	
PLZ/Ort:	
Verantwortliche Person:	
Telefon:	
E-Mail:	

Kontaktadresse in der Schweiz während des Einsatzes (falls abweichend Einsatzort in der Schweiz bzw. Rechtsvertreter)	
Firma:	
Adresse:	
PLZ/Ort:	
Verantwortliche Person:	
Telefon:	
E-Mail:	

Zustellung der Verfügung und Rechnung; bei Lokalanstellung und Dienstleistungserbringung/Entsendung

Zustellung der **Verfügung**, an: Rechtsvertreter Arbeitgeber in CH Kontaktadresse in CH Einsatzort in der CH

Zustellung der **Rechnung**, an: Rechtsvertreter Arbeitgeber in CH Kontaktadresse in CH Einsatzort in der CH

Bei welcher Schweizer Vertretung im Ausland wird das Visum abgeholt?

Bemerkungen

--

Bestätigung der Richtigkeit der Angaben (Arbeitgeber bzw. Gesuchsteller)

Name:	Vorname:	Unterschrift:
Ort und Datum:		

Verfahren

- Bitte reichen Sie das Gesuch bei der zuständigen kantonalen Migrations- oder Arbeitsmarktbehörde ein (Art. 40 AIG).
- Beilagen: Informationen zu den beizulegenden Gesuchsunterlagen finden Sie im Anhang.

Antrag der kantonalen Arbeitsmarktbehörde

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter:	Ort und Datum:
----------------------------------	----------------

Bedingungen und Rechtsvorschriften (u.a.):

1. Die ausländischen Arbeitskräfte sind sofort nach Stellenantritt genügend gegen Unfall zu versichern.
2. Die ausländischen Arbeitskräfte haben sich sofort nach Stellenantritt genügend gegen Krankheit zu versichern.
3. Die Beiträge an die AHV sind bei der zuständigen Ausgleichskasse zu entrichten. Zu beachten sind jedoch Sozialversicherungsabkommen der Schweiz.
4. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat die Quellensteuer abzuliefern.
5. Der im Gesuch aufgeführte Lohn gilt als verbindlich und darf nicht unterschritten werden. Unwahre Angaben haben die Abweisung des Gesuchs oder evtl. den Entzug einer bereits erteilten Bewilligung zur Folge.
6. Bewilligungspflichtige ausländische Arbeitskräfte aus Drittstaaten dürfen erst beschäftigt werden, wenn hierfür eine ausländerrechtliche Bewilligung der zuständigen Behörde vorliegt. Die probeweise Anstellung ohne Bewilligung ist nicht gestattet. Stellenantritt ohne Bewilligung sowie die Beschäftigung einer Ausländerin / eines Ausländers ohne Bewilligung ist strafbar und haben allenfalls die Wegweisung der Ausländerin / des Ausländers zur Folge.
7. Die Einreise zum Stellenantritt darf nur mit einer Einreiseermächtigung (Zusicherung einer Aufenthaltsbewilligung) bzw. bei Visumspflicht nur mit einem Visum zum Stellenantritt und nicht vor dem angegebenen Einreisetermin erfolgen.